

# **Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Gemeinde Wandlitz**

## **§ 1 Präambel**

Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH hat auf der Grundlage der nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wandlitz – Kita-Beitragsatzung vom 16.09.2021 – beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung
- § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384) in der jeweils gültigen Fassung
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 in der jeweils gültigen Fassung

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Elternbeitragsordnung gilt für die durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Gemeinde Wandlitz betriebenen Kindertagesstätten.

Die Bemessung der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge folgt den Grundsätzen des §17 KitaG.

## **§ 3 Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Aufnahme eines Kindes erfolgen bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, nur bei Vorlage des entsprechenden Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung.

(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortgemeinde eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

## **§ 4**

### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist die Person, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, bei denen das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat (Residenzmodell).
- (2) Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch für Elternteile, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen (Doppelresidenzmodell), sind beide Elternteile nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kostenbeitragspflichtig.

## **§ 5**

### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Beginns der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens jedoch mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag.
- (2) Sofern eine Aufnahme des Kindes an einem späteren Tag des Monats erfolgt, wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Werkstage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (3) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita sowie bei Urlaub des Kindes zu entrichten.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem des Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

Von Personen, die für ihr Kind Hilfen nach den §§33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Keine Kostenbeiträge sind gemäß §2 Abs. 1 Kita-Betragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 ferner zu zahlen von Personen, die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag zum Kindergeld nach §6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(6) Ferner wird kein Kostenbeitrag erhoben, wenn das nach § 11 dieser Elternbeitragsordnung ermittelte anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt.

(7) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH, wird gemäß § 17a KitaG kein Kostenbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung bis zur Einschulung fort.

## **§ 6**

### **Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines anteiligen Monatsbeitrages im Falle des § 5 Absatz 2 dieser Elternbeitragsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblichen Umstände, sind diese taggenau ab dem Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

(4) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag erhoben wird, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden vollen Monat fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten (Vor- und Nachname des Kindes und Debitorennummer).

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem/der Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach §13 dieser Elternbeitragsordnung (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

## **§ 8**

### **Maßstab für den Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres/ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung/ ab Einschulung bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe)

(2) Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt jeweils sechs Stunden.

(3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(4) Leben Kinder in einem Doppelresidenzmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem/r anteilig entsprechend des Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und des Einkommens erhoben.

## **§ 9**

### **Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.

(2) Sofern an nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt geleistet wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:

- Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
- Kindergarten (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)

(4) Bei Festsetzung einer täglichen Betreuungszeit, die höher oder niedriger ist, als die regelmäßige tägliche Betreuungszeit (vgl. § 8 Absatz 2 dieser Elternbeitragsordnung) ist der nach Absatz 1 dieser Vorschrift ermittelte Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige tägliche Betreuungszeit und die tatsächlich festgesetzte tägliche Betreuungszeit zueinander stehen, entsprechend zu erhöhen bzw. zu verringern.

- (5) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (6) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita bzw. über den bewilligten Rechtsanspruch hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.
- (7) Wenn der/die Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er/sie für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes über 20 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung einer Kur etc.) der Kostenbeitrag für jeden Kalendermonat halbiert werden. Die Entschuldigung und der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen.
- (9) Für die Eingewöhnungszeit ist ein Beitrag zu entrichten, der ein Viertel des Monatsbeitrags für eine 30-Stunden-Betreuung beträgt. Der Eingewöhnungsbeitrag ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt.

## **§ 10**

### **Kosten der Versorgung mit Frühstück und Vesper**

Die Kosten der Versorgung mit Frühstück und Vesper einschließlich der Getränke sind bereits anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.

## **§ 11**

### **Ermittlung des Einkommens**

- (1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Kostenbeitragspflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Einkommen nachgewiesen.

(3) Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

- a. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- b. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- c. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- d. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben

(4) Zum Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie (ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind oder ab einer Höhe von 150,00 € pro Kind bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums) der Bezug von Elterngeld.

(5) Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehören

- a. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- b. Baukindergeld
- c. Eigenheimzulage

(6) Von dem Elterneinkommen sind abzusetzen

- a. Auf das Einkommen entrichtete Steuern
- b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- c. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
- d. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (sogenannte Werbungskosten)

(7) Vom Elterneinkommen werden ferner die durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n nachweislich gezahlten Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle) in Abzug gebracht.

(8) Vom Elterneinkommen werden ferner der durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n nachweislich gezahlte nacheheliche Unterhalt oder Trennungunterhalt in Abzug gebracht.

(9) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner/innen zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe

gilt für getrennt voneinander lebende Eltern, die ein sogenanntes Doppelresidenzmodell (echtes paritätisches Wechselmodell) praktizieren, wobei beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Beim sogenannten Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die von dem getrennt lebenden Elternteil geschuldeten Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt.

(10) Steht ein/e Partner/in einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein/ihr Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

## **§ 12**

### **Maßgebliches Einkommen, Beitragsfestsetzung**

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens (Netto) wird die Höhe des festzusetzenden Kostenbeitrages ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH eine Erklärung zum Elterneinkommen einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden.

Geeignete Nachweise sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Verdienst-, Bezüge-, oder Besoldungsmittelungen
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des/der Steuerberaters/Steuerberaterin
- Bankbelege
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern, um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel begründen, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Kostenbeitrag die höchste Kostenbeteiligung in Abhängigkeit von der vereinbarten Betreuungsdauer festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung (ab 10% pro Person seit der letzten Einkommensangabe) ist unverzüglich der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH anzuzeigen und führt zur Neuberechnung des Beitrages. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages eine taggenaue Anpassung des Kostenbeitrags. Absatz 3 dieser Elternbeitragsordnung gilt entsprechend.

(5) Wird der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend unter Beachtung der regelmäßigen Verjährungsfrist (§195 BGB) auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

(6) Machen die Kostenbeitragspflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder zum Jahreseinkommen, so kann für den betreuungszeitraum rückwirkend unter Beachtung der regelmäßigen Verjährungsfrist (§195 BGB) der Höchstsatz der Kostenbeiträge in Abhängigkeit von der vereinbarten Betreuungsdauer festgesetzt werden. Eine rückwirkende Kosten-erstattung erfolgt nicht.

### **§ 13 Gastkinder**

(1) Gastkinder sind Kinder, die nur zeitweilig (bis zu vier Wochen) in der Kindertagesstätte untergebracht werden. Gastkinder können nur bei räumlicher und personeller Kapazität in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Für sie besteht kein regulärer Betreuungsvertrag. Der Kostenbeitrag sowie der Zuschuss zum Mittagessen wird durch einen gesonderten Gastkindvertrag mit dem/der Kostenbeitragspflichtigen vereinbart.

(2) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaffelt und nach Maßgabe der in dieser Elternbeitragsordnung festgelegten Beitragsregelung erhoben.

### **§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

### **§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Aufnahme in die Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Elternteile oder des Elternteils, bei denen / bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Betreuungsvertrag sowie zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.



(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

## § 17 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Wandlitz, den 31.01.2023

Kerstin Ewert, Geschäftsführerin

Unterschrift

Wandlitz, den 31.01.2023

Niels Spellbrink, Geschäftsführer

Unterschrift

**Anlage:** Tabellenwerte

**IB** | Internationaler Bund  
IB Berlin-Brandenburg gGmbH

Geschäftsführung  
Rigaer Straße 44 · 10247 Berlin  
Telefon 030 629 017-0 · Telefax 030 629 017-39